



Uwe Frohl, 1. Vorsitzender
Am Bäckerberg 8
99510 Kapellendorf
036425/20302

Thomas Arndt, 2. Vorsitzender
Gutenbergstraße 24
99423 Weimar
03643/515670

SATZUNG

des Vereins

EULENSTEINSCHER HOF e. V.

vom 30.05. 2021

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen „Eulensteinscher Hof“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 99441 Hohlstedt, Weimarer Straße 7 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar unter **VR 130893** eingetragen.

§ 2

VEREINSZWECK UND AUFGABEN

Der Verein bezweckt

1. die Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung des denkmalgeschützten „Eulensteinischen Hofes“
2. seine Pflege, Erhaltung und öffentlichkeitsgerechten Präsentation der damit verbundenen Kulturwerte,
3. die wissenschaftliche Fundierung seiner kulturhistorischen, bau- und werkstofftechnischen, denkmalschützerischen und ökologischen Grundlagen und deren Verbreitung über Wort, Schrift und Internet,
4. seine Nutzung als ein regionales Begegnungszentrum für denkmalpflegerische, kultur- und umweltwissenschaftliche Ausstellungen, Vorträge und Referenzobjekte.

Dabei bringt sich der Verein aktiv in damit zusammenhängende Bemühungen und Vorhaben der Region ein und erarbeitet selbst sachkundig und wissenschaftlich begründete Vorschläge für Initiatoren und Entscheidungsträger der Region.

Der Hof ist Grundlage des Vereins und durch den Verein nicht veräußerbar.

Der Verein verwirklicht seine Ziele in erster Linie durch:

5. Den Erhalt, die Pflege, schrittweise Sanierung und denkmalverträgliche Nutzung des „Eulensteinischen Hofes“ aus dem Jahr 1599.
6. Die Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Unterlagen zur Geschichte, zu den Kulturwerten und dem sozialen Umfeld des Hofes, deren Aufbereitung im Kontext der Gegenwart und deren Verbreitung durch Publikationen, Workshops, Einbeziehung der Medien und aktuelle Gestaltung der Internet-Präsentation.
7. Gestaltung eines für die Saale-Ilm-Platte zentralen Informations- und Kommunikationszentrums zur Pflege ländlicher Kulturwerte und Baudenkmale im dörflichen Umfeld von Städten.
8. Verbreitung der Erfahrungen bei der Akquisition von Fördermitteln und Übernahme der Projektträgerschaft im Rahmen von Kooperationsbeziehungen.

9. Zusammenarbeit mit den umliegenden, an den gemeinsamen Zielen interessierten Ortschaften und Gemeinden, sowie anderen Institutionen und Vereinen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 29. Dezember 2020 zur Förderung von
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung;
 - bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Verein besitzt aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktives Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins dauerhaft mit tätigem Einsatz unterstützt.
 - b) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich insbesondere um den Verein verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Aktive Mitglieder besitzen ab dem 18. Lebensjahr volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder und Jugendliche können beratend mitwirken.
6. Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Art und Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Befreit sind Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche bis 18. Jahre. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist während des Geschäftsjahres im 1. Quartal und für Neumitglieder bei Aufnahme.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist entsprechend der Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Vereinshaushaltes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes im Abstand von drei Jahren
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes im Berufungsfall gemäß § 5, 3. der Satzung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist auf der Grundlage der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist nötig bei Beschlüssen über:
 - Änderung der Satzung
 - die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder
 - den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes im Berufungsfall gemäß § 5, 3. der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
6. In besonderen Fällen kann der Vorstand zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit beschließen, die im Gesetz zur „Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie... vom 27.03.2020, insbes. §5 enthaltenen Sonderregelungen zur
 - Durchführung von Online Mitgliederversammlungen und Umlaufverfahren
 - Neuwahl von Vorstandsmitgliedernauch über deren unmittelbaren Geltungszeitraum hinaus anzuwenden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand zu ermächtigen, in eigener Verantwortung des Textes der Satzung vorzunehmen und dem Amtsgericht einzureichen, wenn diese seitens des Finanzamtes und/oder des Amtsgerichtes im Zusammenhang mit steuer- und / oder vereinsrechtlichen Regelungen als erforderlich angeraten werden, soweit die Veränderungen nicht grundsätzlicher Art sind, die den Bestimmungszweck des Vereins betreffen.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein nach außen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt mit der internen Maßgabe, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht im Innenverhältnis und nach außen nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch macht.
2. Dem Vorstand sollen weiterhin der Kassenwart und zwei Beisitzer angehören.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes bzw. bis zur Rechtskraft durch Eintrag personeller Veränderungen im Vereinsregister im Amt, auch wenn hierdurch die mit der Satzung festgelegte Amtsdauer überschritten wird.
4. Der Vorstand kann eine dritte Person mit besonderen Aufgaben betrauen.
5. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere für:
 - a. die laufenden Geschäfte des Vereins

- b. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die Verwaltung der Finanzen des Vereins.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 10. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung beinhaltet nicht die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Verein wird fortgeführt, wenn mindestens drei Mitglieder dieses wünschen.
- 3. Die geschäftliche Auflösung obliegt dem Vorstand.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohlstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne des Vereinszieles zu verwenden hat.

§ 11 GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weimar. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am **18.08.2001** in Hohlstedt beschlossen.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am **30.05.2021** beschlossen.

Hohlstedt, 30.05.2021

Uwe Frohl

Heike Ranft

1. Vorsitzender

Protokollführer